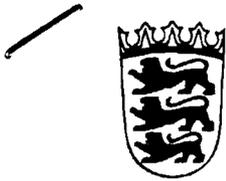


Anfertigung



Amtsgericht Villingen-Schwenningen

6 C 49/11

Verkündet am
25.5.2011

Rettenmeier, JOS
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN am

30. Mai 2011

KANZLEI LÜTZOW

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In Sachen

78052 Villingen-Schwenningen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lützow & College,
Widmannstr. 1, 78199 Bräunlingen
Gz.: 04164L10

gegen

HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG, Riethorst 2,
30659 Hannover, Gz.: 70-201-13046-100 E, vertr. durch d.
Vorstandsvorsitzenden Dr. Wolfgang Breuer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Albert, Heyn und König,
Luisenstr. 3, 79098 Freiburg
Gz.: 11096/11/23

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Villingen-Schwenningen
durch Richter Brase
auf die mündliche Verhandlung vom 20.4.2011
für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 278,54 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 01.12.2010 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 26,39 Euro als vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 19.01.2011 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Kläger trägt 40 % und die Beklagte 60 % der Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten Zahlung weiterer Mietwagenkosten gemäß § 7 StVG, §§ 823, 249 ff BGB, 115 VVG in Höhe von 292,00 Euro verlangen.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfallereignis vom 24.11.2010 in Villingen-Schwenningen. Die Haftung der Beklagten zu 100 % aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall ist zwischen den Parteien unstrittig.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH NZV 2010, 239; NJW 2009, 59; VersR 2009, 699; VersR 2007, 1144). Der Geschädigte hat dabei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Dies bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich verlangen kann. Der Geschädigte verstößt aber noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem „Unfallersatztarif“ anmietet, der gegenüber einem „Normaltarif“ teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. zuletzt BGH NZV 2010, 239).

Der Kläger hat keine Vergleichsangebote eingeholt. Zu solchen durch die besondere Unfallsituation veranlassten Leistungen trägt der Kläger nicht vor. Ersatzfähig gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ist daher lediglich der „Normaltarif“.

In Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO kann der Tatrichter den „Normaltarif“ schätzen. Abweichend von seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung schätzt das Gericht diesen als „Normaltarif“ bezeichneten Mietpreis auf der Grundlage des arithmetischen Mittelwertes zwischen dem Wert des Schwacke-Mietpreisspiegels (Modus) und dem Mittelwert des Marktpreisspiegels des

Fraunhofer Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation (nachfolgend: Fraunhofer-Liste). Dieses Vorgehen hält das Gericht nach derzeitigem Sachstand für die am besten geeignete Methode zur Schadensschätzung in Fällen wie dem vorliegenden (vgl. OLG Köln Schaden-Praxis 2010, 396; OLG Saarbrücken NJW-RR 2010, 541; LG Köln Schaden-Praxis 2010, 398; LG Karlsruhe, Urteil vom 14.05.2010, 9 S 442/09; LG Kassel, Urteil vom 20.01.2011, 1 S 285/10; LG Bielefeld, Beschluss vom 20.05.2010, 21 S 46/09).

Die Art der Schätzungsgrundlage für die Ermittlung des „Normaltarifs“ gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen, nicht außer Acht bleiben (vgl. BGH NJW-RR 2010, 1251). In geeigneten Fällen können Listen und Tabellen bei der Schadensschätzung durchaus Verwendung finden (BGH NJW 2010, 1445; NJW 2009, 58; NJW 2008, 1519). Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, dass in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO der „Normaltarif“ auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels im Postleitzahlgebiet des Geschädigten ermittelt werden kann, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH NJW 2010, 1445; NJW 2009, 58; NJW 2008, 2910; NJW 2008, 1519). Andererseits hat der Bundesgerichtshof auch eine Schätzung auf der Grundlage anderer Listen oder Tabellen, wie etwa der sogenannten Fraunhofer-Liste oder eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen als nicht rechtsfehlerhaft erachtet (BGH NJW-RR 2010, 1251).

Nach Auffassung des Gerichts sind bei der Schätzung nach § 287 ZPO beide Markterhebungen zu berücksichtigen, da sowohl in dem Schwacke-Mietpreisspiegel als auch in der Fraunhofer Liste alleine keine geeignete Schätzungsgrundlage für die Ermittlung des erstattungsfähigen Normaltarifs zu sehen ist. Im Rahmen des ihm zustehenden Schätzungsermessens nach § 287 ZPO stützt sich das Gericht daher auf eine Kombination beider Listen.

Beide Maßerhebungen beruhen auf realen Erhebungen, so dass ihnen eine grundsätzliche Eignung trotz der teilweise erheblich differierenden Ergebnisse nicht von vornherein abzusprechen ist. Umgekehrt erscheint es dem Gericht - entgegen seiner bisherigen Praxis - nicht möglich, nur eine Liste als Schätzungsgrundlage heranzuziehen und dieser zwingend gegenüber der anderen Liste einen Vorrang zu geben. Denn es bestehen gewichtige Einwendungen gegen die Eignung beider Listen, ohne dass sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der einen oder der anderen Liste bzw. selbst nur deren bessere Eignung verlässlich feststellen ließe.

Für den Schwacke-Mietpreisspiegel spricht, dass sie Internettarife generell unbeachtet lässt und eine bessere örtliche Genauigkeit aufweist, da sie im Gegensatz zur Fraunhofer-Liste nicht nur die erste bzw. die ersten beiden, sondern die ersten drei Postleitzahlstellen berücksichtigt. Dies wird freilich andererseits teilweise dort bedenklich, wo für den PLZ-Bereich nur noch wenige Daten vorliegen, so dass die statistische Relevanz in Frage steht. Vorliegend weist der Schwacke-Mietpreisspiegel im Postleitzahlgebiet 780 maximal lediglich drei Nennungen auf. Ferner ist das Abstellen auf den „Modus“ als häufigste Nennung aus statistischer Sicht nicht ganz unproblematisch. Der Schwacke-Mietpreisspiegel hat jedoch vor

allem den Nachteil, dass die Daten nicht anonymisiert abgefragt wurden, so dass zum einen die konkrete Anmietsituation des Geschädigten nicht originalgetreu abgebildet wird und zum anderen nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Mietwagenanbieter aus Eigeninteresse höhere Preis als bei einer anonymen Abfrage angeben. Zudem werden einzelne Daten von „Partnern“ gar nicht mehr selbst abgefragt, sondern liegen sogleich bei eurotax-Schwacke vor, was gewisse Zweifel an der Objektivität der Erhebung wecken kann.

Die Fraunhofer-Liste bietet demgegenüber vor allem den Vorteil, dass sie aufgrund der anonymen Abfrage von Mietpreisen die konkrete Anmietsituation besser abbildet und etwaige Manipulationen durch bewusste Nennung von höheren Preisen seitens der befragten Mietwagenunternehmen vermeidet. Ferner liegt der Erhebung ein umfangreicheres Zahlenmaterial durch eine größere Anzahl von Nennungen zugrunde. Die Fraunhofer-Liste hat allerdings wiederum den Nachteil, dass ihre Auswertung im Wesentlichen auf Anfragen per Telefon und Internet beruht - wobei Internetangebote jedoch bei der Ermittlung des „Normaltarifs“ grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind, da ihre Erreichbarkeit die konkrete Verfügungsmöglichkeit über einen Internet-Anschluss voraussetzt. Zudem wurden bei den Internetanbietern nur selektiv sechs der großen Anbieter herausgegriffen und auf kleinere mittelständige Internetangebote verzichtet. Ferner wird wegen der größeren PLZ-Bereiche eine geringere örtliche Genauigkeit erreicht, immerhin jedoch um den Vorteil einer größeren statistischen Relevanz der Erhebung im Vergleich zum Schwacke-Mietpreisspiegel. Das Vorgehen könnte aber dennoch gerade im hier fraglichen PLZ-Bereich zu gewissen Verfälschungen führen, da die Anmietsituation im eher ländlich geprägten Bezirk des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen von der Anmietsituation in Ballungszentren abweicht. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die in der Fraunhofer-Liste eingeholten Angebote auf einer Bestellung mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen beruhen und der Anmietzeitpunkt dabei nicht zwischen Donnerstag, 14.00 Uhr, und Montag, 09.00 Uhr, lag, was der Anmietsituation bei einem Unfall, bei dem der Geschädigte in der Regel sehr kurzfristig ein Ersatzfahrzeug benötigt, nicht vollumfänglich gerecht wird. Schließlich ist die Fraunhofer Liste allein auf Betreiben der Versicherungswirtschaft erstellt worden, womit der damit erhobene Vorwurf der Parteilichkeit die Fraunhofer Liste in ähnlichem Umfang trifft, wie den Schwacke-Mietpreisspiegel.

Trotz der dargestellten Sachlage, wonach bei einer isolierten Anwendung einer der beiden Markterhebungen ihre jeweilige Eignung als Schätzgrundlage durchaus in Zweifel gezogen werden könnte, stützt sich das Gericht im Rahmen des ihm zustehenden Schätzungsermessens nach § 287 ZPO auf eine Kombination beider Listen in der Weise, dass aus der Summe der Mietpreise dieser Listen das arithmetische Mittel gebildet wird. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist gleichwohl nicht geboten, da im Ergebnis eine geeignete Grundlage für eine Schadensschätzung durch die einfache mathematische Kombination beider Schätzgrundlagen - wie oben dargelegt - gegeben ist. Die vollständige Aufklärung aller maßgebenden Umstände wäre mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Klageforderung stünden (OLG Köln aaO; OLG Saarbrücken aaO). Zudem ist nicht zu erwarten, dass die einem Sachverständigen zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel den Erhebungsmethoden, die den genannten Markterhebungen zugrunde liegen, grundsätzlich überlegen sind und daher zu genaueren Ergebnissen führen könnten (OLG Köln aaO). Die Ermittlung von Mietpreisen für einen vergangenen Zeitraum

könnte ebenfalls nur durch eine Markterhebung in Form einer Befragung der im einschlägigen Postleitzahlenbereich ansässigen Mietwagenunternehmen erfolgen. Damit wären jedoch dieselben Fehlerquellen und Manipulationsmöglichkeiten eröffnet, aus denen die jeweiligen Bedenken gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel bzw. die Fraunhofer-Liste hergeleitet werden.

Nach diesem Ansatz sind vorliegend Mietwagenkosten in Höhe von 528,54 Euro ersatzfähig. Abzüglich der vorgerichtlichen Zahlung der Beklagten in Höhe von 250,00 Euro verbleibt eine restliche Schadensersatzforderung des Klägers in Höhe von 278,54 Euro.

Die erforderlichen Mietwagenkosten berechnen sich dabei wie folgt:

Die Parteien waren sich dahingehend einig, dass das angemietete Fahrzeug der Fahrzeugklasse 6 zuzuordnen ist. Das Fahrzeug wurde vom 29.11.2010 bis zum 03.12.2010 und damit für 5 Tage angemietet.

Auf dieser Grundlage ergibt sich folgende Berechnung:

Schwacke-Mietpreisspiegel 2010

3-Tages-Pauschale von 330,00 Euro	
+ 2 x Tages-Pauschale à 115,00 Euro =	560,00 Euro
abzüglich 5 % ersparter Aufwendungen =	-28,00 Euro
Vollkaskoversicherung =	120,00 Euro
gesamt:	<u>652,00 Euro</u>

Fraunhofer Liste 2010

3-Tages-Pauschale von 214,68 Euro	
+ 2 x Tages-Pauschale à 105,86 Euro =	426,40 Euro
abzüglich 5 % ersparter Eigenaufwendungen =	-21,32 Euro
gesamt:	<u>405,08 Euro</u>
<u>Mittelwert:</u>	<u>528,54 Euro</u>

Der den Mietwagenkosten zugrundeliegende Mietvertrag ist auch nicht wegen eines Verstoßes gegen die Fahrzeugzulassungsverordnung gemäß § 134 BGB nichtig. Selbst wenn das angemietete Fahrzeug nicht als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen sein sollte, führt dieses nicht zur Nichtigkeit des Mietvertrages. Schließlich wird der Mietvertrag nicht dem Inhalt nach durch die Fahrzeugzulassungsverordnung geregelt. Ein Verstoß gegen die Fahrzeugzulassungsverordnung würde nur die Art und Weise der Vornahme des Mietvertrages missbilligen. Dies würde gegebenenfalls eine Ordnungswidrigkeit begründen. Eine solche führt jedoch nicht zur Nichtigkeit des Mietvertrages (vgl. Palandt/Ellenberger, 70. Aufl. 2011, § 134 BGB, Rn. 8 ff m. w. N.).

Der Verzugszinsanspruch folgt aus § 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Als Verzugsschaden sind dem Kläger 26,39 Euro vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten entstanden. Diese setzen sich zusammen aus 16,25 Euro als 0,65 Regelgeschäftsgebühr 2300, 6,50 Euro Auslagenpauschale 7002 sowie 3,64 Euro Mehrwertsteuer.

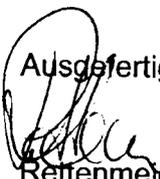
Die weitergehende Klage war aus den vorgenannten Gründen abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Brase
Richter

Ausgefertigt

Rettenmeier
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

